

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung über den Beschluss zur
8. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 2

Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zur
42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 3

Bekanntmachung über den Beschluss zur
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein
„Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“
über die erneute öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 5

Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung der Einbeziehungssatzung
„Neukirchen - Badweg“ (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem.
§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Alte Königsseer Straße“ 7

Gemeinde Anthering

Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering
einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe
für den Bereich 'Braunwieser – Gewerbestraße' 8

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2011 (BGBl. I S. 453) folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende nach dem 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

§ 4 Einkommensermittlung

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;
 2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
 3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
 4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt außer Betracht (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII).
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Ende des jeweiligen Monats fällig. Im Falle der Abmeldung des Kindes während eines Monats, wird der Kostenbeitrag zum Zeitpunkt der Abmeldung fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7
Kostenbeitragserslass

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserslass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.6.2012 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. März 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Anlage zur Satzung

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden												
			bis 2	mehr als 2 bis 3	mehr als 3 bis 4	mehr als 4 bis 5	mehr als 5 bis 6	mehr als 6 bis 7	mehr als 7 bis 8	mehr als 8 bis 9	mehr als 9 bis 10	mehr als 10 bis 11	mehr als 11 bis 12		
Jahreseinkommen	bis zu	10.000 €	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	bis zu	15.000 €	1	10 €	20 €	29 €	39 €	49 €	59 €	69 €	79 €	88 €	98 €	108 €	
	bis zu	20.000 €	2	15 €	29 €	44 €	59 €	74 €	88 €	103 €	118 €	133 €	147 €	162 €	
	bis zu	25.000 €	3	20 €	39 €	59 €	79 €	98 €	118 €	138 €	157 €	177 €	197 €	216 €	
	bis zu	30.000 €	4	25 €	49 €	74 €	98 €	123 €	147 €	172 €	197 €	221 €	246 €	270 €	
	bis zu	40.000 €	5	34 €	69 €	103 €	138 €	172 €	206 €	241 €	275 €	309 €	344 €	378 €	
	bis zu	50.000 €	6	44 €	88 €	133 €	177 €	221 €	265 €	309 €	354 €	398 €	442 €	486 €	
	über	50.000 €	7	49 €	98 €	147 €	197 €	246 €	295 €	344 €	393 €	442 €	491 €	540 €	

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung über den Beschluss zur
8. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.3.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Obere Feldstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (8. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 284 an der Franz-Lehar-Straße. Durch Erhöhung der zulässigen Dachneigung soll eine effiziente Nutzung von Solarenergie zur Wärmegewinnung ermöglicht werden. Wesentliche zu erwartende Auswirkung ist eine Zunahme des fließenden und ruhenden Verkehrs.

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Feldstraße“ in der Fassung vom 23.2.2012 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 4. April 2012 bis Freitag, den 4. Mai 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 21. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zur
42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 28.6.2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Sonnenfeld am Naglerwald“ zu ändern (42. Änderung).

Durch die Bebauungsplanänderung soll einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen werden und andererseits eine Neuregelung der Verkehrserschließung erfolgen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf Grundstücke, die von der Lerchenstraße, Rupertusstraße, Sonnenfeld, Finkenstraße oder vom Fürstenweg erschlossen sind.

Am 12.3.2012 hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den zwischenzeitlich erstellten Entwurf der 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 27.2.2012 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 42. Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenfeld am Naglerwald“ mit Begründung in der Fassung vom 27.2.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 4. April 2012 bis Freitag, den 4. Mai 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Freilassing, den 21. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung über den Beschluss zur
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein
„Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 12.3.2012 beschlossen, im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 991/6 und einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 991/12 an der Kerschensteinerstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung, durch die der wirtschaftliche Fortbestand der Nutzung des bestehenden Bürogebäudes und damit der Erhalt bzw. die Neuschaffung von Arbeitsplätzen an diesem Standort gesichert werden kann.

Wesentliche zu erwartende Auswirkungen sind eine Zunahme des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie eine Erhöhung der baulichen Nutzung der Grundfläche.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürogebäude an der Kerschensteinerstraße“ in der Fassung vom 22.2.2012 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 4. April 2012 bis Freitag, den 4. Mai 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 21. März 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ über die erneute öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.3.2012 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rückstetten I“ für den gesamten Geltungsbereich zu ändern.

In seiner Sitzung am 13.3.2012 beschloss der Bau- und Umweltausschuss aufgrund von Bedenken und Anregungen aus der vorangegangenen öffentlichen Auslegung die Änderungssatzung wie folgt zu ändern.

1. Die Regelung zur zulässigen Überschreitung der überbaubaren Fläche sowie der Geschossfläche bei der Errichtung von Wohngebäuden mit niedrigem Energieverbrauch (z.B. Passivhäuser, sog. KfW-40-Häuser) wurde herausgenommen. Die größere Grund- und Geschossfläche (Erhöhung um 3 %) wird neu als allgemein zulässig festgesetzt.
2. Die Festsetzung hinsichtlich der Dachüberstände (Führung der Dachüberstände über Erkeranbauten) wurde entsprechend einem Vorschlag des Landratsamtes neu gefasst.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der entsprechend den o. g. Beschlüssen des Bau- und Umweltausschusses geänderte Entwurf der Änderung in der Fassung vom 13.3.2012 mit Begründung liegt in der Zeit vom

4. April 2012 bis 19. April 2012

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich aus. Die Auslegungszeit wird gem. 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den genannten Zeitraum verkürzt.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 21. März 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur Änderung der Einbeziehungssatzung „Neukirchen - Badweg“ (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplan gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15. Juni 2011 den für den Bereich „Neukirchen – Badweg“ eine Einbeziehungssatzung nach § 34 BauGB zu erlassen. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen aus den Grundstücken Flst. Nr. 142/3, 21 und 142.

Die berührten Träger öffentlicher Belange erhalten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB Gelegenheit, zu dieser Satzung Stellung zu nehmen.

Der Satzungsentwurf mit Geltungsbereichsplan und Begründung vom 26. März 2012 liegen in der Zeit vom

4. April 2012 bis 4. Mai 2012

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 34 Abs. 6 BauGB, § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist ein Antrag auf Normenkontrolle gem. Art. 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 26. März 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Außenbereichssatzung „Alte Königsseer Straße“

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 24.1.2012 die Außenbereichssatzung „Alte Königsseer Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Unterlagen zur Außenbereichssatzung (bestehend aus Satzungstext, Lageplan und Begründung) liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Alte Königsseer Straße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 22. März 2012
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anthering

Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich 'Braunwieser – Gewerbestraße'

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich **'Braunwieser - Gewerbestraße, Teil aus GPZ. 1467 und 1513 u.a.'** vier Wochen lang beginnend ab dem 20.3.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Anthering, den 20. März 2012
Gemeinde Anthering

Ing. Johann Mühlbacher, Erster Bürgermeister
